

Entschädigungssatzung des Amtes Südangeln in der Fassung vom 12. September 2013

(Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 35 vom 13.09.2013, Seite 303 – 306)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 29. August 2013 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher und ihre oder seine Stellvertreter

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher werden auf Antrag gesondert erstattet: für die dienstliche Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Amtes Südangeln eine pauschale Entschädigung in Höhe von jährlich 2.400,00 EUR. Fahrten außerhalb dieses Bereiches werden nach dem Bundesreisekostengesetz vergütet.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteher oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreiunddreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors

- (1) Der 1. Stellvertreterin oder dem 1. Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR gezahlt.

- (2) Der 2. Stellvertreterin oder dem dem 2. Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder der Amtsausschussmitglieder sowie der nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder

- (1) Die Amtsausschussmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der in der Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretenden Amtsausschussmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied des Amtsausschusses sind, im Vertretungsfall.

§ 4

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung der Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5

Feuerwehr

- (1) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung und Abnutzungs- und Reinigungspauschale jeweils in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Amtswehrführerin oder des Amtswehrführers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung und Abnutzungs- und Reinigungspauschale jeweils in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (3) Bei Abwesenheit des Vertretenden von mehr als 4 Wochen wird nach Ablauf dieser Frist eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung des Vertretenden gewährt.

§ 6

ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, dessen Ausschüsse, der Gemeindevertretungen und der gemeindlichen Ausschüsse wird ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung gewährt.

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen oder Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes sowie deren Vertretern im Verhinderungsfall ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandener Verdienstaufall auf Antrag eine Verdienstaufallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 EUR.
- (2) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 6 Abs. 1 oder eine Entschädigung nach § 6 Abs. 2 gewährt wird.

§ 9

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.